

Verordnungsblatt

des

Reichsstatthalters im Warthegau

Nr. 17

Posen, den 10. Juni

1942

Inhalt

Seite

Nr. 129: Bekanntmachung über Vorschriften auf dem Gebiet der Lebensmittelgesetzgebung, vom 7. Mai 1942	197
--	-----

Nr. 129

Bekanntmachung

über Vorschriften auf dem Gebiet der Lebensmittelgesetzgebung

Vom 7. Mai 1942.

1. Nachtstehend werden bekanntgegeben:

- | | |
|---|------------------------------|
| a) Auszug aus der Verordnung zur Einführung der Lebensmittelgesetzgebung in den eingliederten Ostgebieten vom 12. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 127), Anlage A ; | <u>Anlage</u>
(Seite 198) |
| b) Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) vom 5. Juli 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 134) in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17), Anlage B ; | <u>Anlage</u>
(Seite 198) |
| c) Dienstanweisung für die tierärztliche Lebensmittelüberwachung im Reichsgau Wartheland vom 7. Mai 1942, Anlage C . | <u>Anlage</u>
(Seite 202) |

2. Die „Vorschriften für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes vom 5. Juli 1927“ (Reichsgesundheitsbl. S. 590) sind im Verordnungsblatt des Reichsstatthalters im Warthegau 1942 Nr. 1, S. 8 ff. bereits abgedruckt. Dazu wird bemerkt, daß Artikel 9 Abs. 4 richtig zu lauten hat:

„(4) Von Waren, die in Originalpackungen oder -behältnissen in den Verkehr gebracht werden, sind Proben möglichst in den Originalpackungen oder -behältnissen zu entnehmen.“

Posen, den 7. Mai 1942.

Der Reichsstatthalter

In Vertretung:

gez. Jäger.

Anlage A

Auszug aus der Verordnung zur Einführung der Lebensmittelgesetzgebung in den eingegliederten Ostgebieten

Vom 12. März 1941.

(Reichsgesetzbl. I S. 127).

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2042) wird verordnet:

§ 1

Folgende reichsrechtlichen Vorschriften gelten auch in den eingegliederten Ostgebieten:

1. Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17).

Anlage B

Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen (Lebensmittelgesetz)

vom 5. Juli 1927

(Reichsgesetzblatt I S. 134)

in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17 ff.)

§ 1

(1) Lebensmittel im Sinne dieses Gesetzes sind alle Stoffe, die dazu bestimmt sind, in unverändertem oder zubereitetem oder verarbeitetem Zustand von Menschen gegessen oder getrunken zu werden, soweit sie nicht überwiegend zur Beseitigung, Linderung oder Verhütung von Krankheiten bestimmt sind.

(2) Den Lebensmitteln stehen gleich: Tabak, tabakhaltige und tabakähnliche Erzeugnisse, die zum Rauchen, Kauen oder Schnupfen bestimmt sind.

§ 2

Bedarfsgegenstände im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. Eß-, Trink-, Kochgeschirr und andere Gegenstände, die dazu bestimmt sind, bei der Gewinnung, Herstellung, Zubereitung, Abmessung, Auswägung, Verpackung, Aufbewahrung, Beförderung oder dem Genuß von Lebensmitteln verwendet zu werden und dabei

mit diesen in unmittelbare Berührung zu kommen;

2. Mittel zur Reinigung, Pflege, Färbung oder Verschönerung der Haut, des Haares, der Nägel oder der Mundhöhle;
3. Bekleidungsgegenstände, Spielwaren, Tapeten, Masken, Kerzen, künstliche Pflanzen und Pflanzenteile;
4. Petroleum;
5. Farben, soweit sie nicht zu den Lebensmitteln gehören;
6. andere Gegenstände, welche der Reichsminister des Innern bezeichnet.

§ 3

Es ist verboten,

1. a) Lebensmittel für andere derart zu gewinnen, herzustellen, zuzubereiten, zu verpacken, aufzubewahren oder zu befördern, daß ihr Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist;

- b) Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu schädigen geeignet ist, als Lebensmittel anzubieten, zum Verkaufe vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen;
2. a) Bedarfsgegenstände der im § 2 Nr. 1 bis 4, 6 bezeichneten Art so herzustellen oder zu verpacken, daß sie bei bestimmungsgemäßem oder vorauszusehendem Gebrauche die menschliche Gesundheit durch ihre Bestandteile oder Verunreinigungen zu schädigen geeignet sind;
- b) so hergestellte oder verpackte Bedarfsgegenstände dieser Art anzubieten, zum Verkaufe vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen.

§ 4

Es ist verboten,

1. zum Zwecke der Täuschung im Handel und Verkehr Lebensmittel nachzumachen oder zu verfälschen;
2. verdorbene, nachgemachte oder verfälschte Lebensmittel ohne ausreichende Kenntlichmachung anzubieten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen; auch bei Kenntlichmachung gilt das Verbot, soweit sich dies aus den auf Grund des § 5 Nr. 5 getroffenen Festsetzungen ergibt;
3. Lebensmittel unter irreführender Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung anzubieten, zum Verkaufe vorrätig zu halten, feilzuhalten, zu verkaufen oder sonst in den Verkehr zu bringen. Dies gilt auch, wenn die irreführende Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung sich bezieht auf die Herkunft der Lebensmittel, die Zeit ihrer Herstellung, ihre Menge, ihr Gewicht oder auf sonstige Umstände, die für die Bewertung mitbestimmend sind.

§ 5

Der Reichsminister des Innern kann gemeinsam mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft

1. zum Schutze der Gesundheit für den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen Verordnungen zur Durchführung der Verbote des § 3 erlassen;
2. die Herstellung und den Vertrieb bestimmter Lebensmittel von einer Genehmigung abhängig machen;
3. verbieten, daß Gegenstände oder Stoffe, die bei der Gewinnung, Herstellung oder Zubereitung von Lebensmitteln nicht verwendet werden dürfen, für diese Zwecke hergestellt, angeboten, feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht werden, auch wenn die Verwendung nur für den eigenen Bedarf des Abnehmers erfolgen soll;

4. für bestimmte Lebensmittel vorschreiben,
 - a) daß sie nur in Packungen oder Behältnissen von bestimmter Art oder nur in bestimmten Einheiten abgegeben werden dürfen;
 - b) daß an den Vorratsgefäßen oder sonstigen Behältnissen, in denen sie feilgehalten werden, der Inhalt angegeben wird;
 - c) daß auf den Packungen oder Behältnissen, in denen sie abgegeben werden, oder auf den Lebensmitteln selbst Angaben über die Herkunft, die Zeit der Herstellung, den Hersteller oder Händler und über den Inhalt anzubringen sind;
5. Begriffsbestimmungen für die einzelnen Lebensmittel aufstellen, Vorschriften über ihre Herstellung, Zubereitung, Zusammensetzung und Bezeichnung erlassen sowie festsetzen, unter welchen Voraussetzungen Lebensmittel als verdorben, nachgemacht oder verfälscht unter die Verbote des § 4 fallen, sowie welche Bezeichnungen, Angaben oder Aufmachungen als irreführend diesen Verboten unterliegen;
6. Vorschriften erlassen gegen die Einfuhr von Lebensmitteln, die der Vorschriften dieses Gesetzes oder den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften nicht entsprechen;
7. Vorschriften über das Verfahren bei der zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Untersuchung von Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen erlassen.

§ 6

(1) Die mit der Überwachung des Verkehrs mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen beauftragten Beamten der Polizei und die von der zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen, bei Gefahr im Verzug auch die sonstigen Beamten der Polizei, sind befugt, in die Räume, in denen

1. Lebensmittel gewerbsmäßig oder für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Vereinigungen gewonnen, hergestellt, zubereitet, abgemessen, ausgewogen, verpackt, aufbewahrt, feilgehalten oder verkauft werden,
2. Bedarfsgegenstände zum Verkaufe vorrätig gehalten oder feilgehalten werden,

während der Arbeits- oder Geschäftszeit einzutreten, dort Besichtigungen vorzunehmen und gegen Empfangsbescheinigung Proben nach ihrer Auswahl zum Zwecke der Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen. Soweit nicht der Besitzer ausdrücklich darauf verzichtet, ist ein Teil der Probe amtlich verschlossen oder versiegelt zurückzulassen und für die entnommene Probe eine angemessene Entschädigung zu leisten.

(2) Soweit Erzeugnisse vorwiegend zu anderen Zwecken als zum menschlichen Genuß bestimmt sind, beschränkt sich die im Abs. 1 Nr. 1 bezeichnete Befugnis auf die Räume, in denen diese Erzeugnisse als Lebensmittel zum Verkaufe vorrätig gehalten oder feilgehalten werden.

(3) Die Befugnis zur Besichtigung erstreckt sich auch auf die Einrichtungen und Geräte zur Beförderung von Lebensmitteln, die Befugnis zur Probeentnahme auch auf Lebensmittel und Bedarfsgegenstände, die an öffentlichen Orten, insbesondere auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen, zum Verkaufe vorrätig gehalten, feilgehalten oder verkauft werden oder die vor Abgabe an den Verbraucher unterwegs sind.

(4) Als Sachverständige (Abs. 1) können auch die von Berufsvertretungen und Berufsverbänden der Landwirtschaft, der Industrie, des Handwerks und des Handels zur Überwachung der Betriebe bestellten technischen Berater berufen werden.

• § 7

Die Polizeibehörde kann ihre Sachverständigen ermächtigen, zum Schutze der Lebensmittel gegen Verunreinigung oder Übertragung von Krankheitserregern unaufschiebbare Anordnungen vorläufig zu treffen oder beanstandete Lebensmittel vorläufig zu beschlagnahmen. Die getroffenen Anordnungen sind unverzüglich dem Besitzer oder dessen Vertreter zu Protokoll oder durch schriftliche Verfügung zu eröffnen und der Polizeibehörde mitzuteilen. Die Mitteilung einer Beschlagnahme kann an den Besitzer der beschlagnahmten Gegenstände oder dessen Vertreter auch mündlich erfolgen. Die Polizeibehörde hat die getroffenen Anordnungen unverzüglich entweder durch polizeiliche Verfügung zu bestätigen oder aufzuheben.

§ 8

Die Inhaber der im § 6 bezeichneten Räume, Einrichtungen und Geräte und die von ihnen bestellten Betriebs- oder Geschäftsleiter und Aufseher sowie die Händler, die an öffentlichen Orten, insbesondere auf Märkten, Plätzen, Straßen oder im Umherziehen, Lebensmittel oder Bedarfsgegenstände zum Verkaufe vorrätig halten, feilhalten oder verkaufen, sind verpflichtet, die Beamten und Sachverständigen bei der Ausübung der im § 6 bezeichneten Befugnisse zu unterstützen, insbesondere ihnen auf Verlangen die Räume zu bezeichnen, die Gegenstände zugänglich zu machen, verschlossene Behältnisse zu öffnen, angeforderte Proben auszuhändigen, die Entnahme von Proben zu ermöglichen und für die Aufnahme der Proben geeignete Gefäße oder Umhüllungen, soweit solche vorrätig sind, gegen angemessene Entschädigung zu überlassen.

§ 9

(1) Die Beamten der Polizei und die von der zuständigen Behörde beauftragten Sachverständigen sind, vorbehaltlich der dienstlichen Bericht-

erstattung und der Anzeige von Gesetzeswidrigkeiten, verpflichtet, über die Tatsachen und Einrichtungen, die durch die Ausübung der im § 6 bezeichneten Befugnisse zu ihrer Kenntnis kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Mitteilung und Verwertung von Geschäfts- oder Betriebsgeheimnissen zu enthalten, auch wenn sie nicht mehr im Dienst sind.

(2) Die Sachverständigen sind hierauf zu beidigen.

§ 10

(1) Die Zuständigkeit der Behörden und Beamten für die im § 6 bezeichneten Maßnahmen richtet sich nach Landesrecht.

(2) Landesrechtliche Bestimmungen, die den Behörden weitergehende Befugnisse als die im § 6 bezeichneten geben, bleiben unberührt.

(3) Der Vollzug des Gesetzes liegt den Landesregierungen ob.

§ 11

(1) Wer vorsätzlich einem der Verbote des § 3 oder einer nach § 5 Nr. 1 erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Ist durch die Tat eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so ist die Strafe Zuchthaus bis zu zehn Jahren; daneben kann auf Geldstrafe erkannt werden.

(4) Neben der Freiheitsstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, neben Zuchthaus auch auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

(5) Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe und Gefängnis oder eine dieser Strafen ein.

§ 12

(1) Wer vorsätzlich einem der Verbote des § 4 oder einer nach § 5 Nr. 2 bis 4, 6 erlassenen Vorschrift zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ist die Zuwiderhandlung fahrlässig begangen, so tritt Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder Haft ein.

§ 13

(1) In den Fällen des § 11 ist neben der Strafe auf Einziehung oder Vernichtung der Gegenstände, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, zu erkennen, auch wenn die Gegenstände dem Verurteilten nicht gehören. In den Fällen des § 12 kann dies geschehen.

(2) Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung oder Vernichtung der Gegenstände selbständig erkannt werden, wenn im übrigen die Voraussetzungen hierfür vorliegen.

§ 14

(1) Ergibt sich in den Fällen der §§ 11, 12, daß dem Täter die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt, so kann ihm das Gericht in dem Urteil die Führung eines Betriebes ganz oder teilweise untersagen oder nur unter Bedingungen gestatten, soweit er sich auf die Herstellung oder den Vertrieb von Lebensmitteln oder Bedarfsgegenständen erstreckt. Vorläufig kann es eine solche Anordnung durch Beschluß treffen.

(2) Die zuständige Verwaltungsbehörde kann die nach Abs. 1 Satz 1 getroffene Anordnung aufheben, wenn seit Eintritt der Rechtskraft des Urteils mindestens drei Monate verfloßen sind.

(3) Wer der Untersagung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis und mit Geldstrafe bestraft.

§ 15

(1) In den Fällen der §§ 11, 12 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist. Auf Antrag des freigesprochenen Angeklagten kann das Gericht anordnen, daß der Freispruch öffentlich bekanntzumachen ist; die Staatskasse trägt in diesem Falle die Kosten, soweit sie nicht dem Anzeigenden auferlegt worden sind (§ 469 der Strafprozeßordnung).

(2) In der Anordnung ist die Art der Bekanntmachung zu bestimmen; sie kann auch durch Anschlag in den Geschäftsräumen des Verurteilten oder Freigesprochenen erfolgen.

§ 16

Wer der durch § 8 auferlegten Verpflichtung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Reichsmark oder mit Haft bestraft.

§ 17

(1) Wer der durch § 9 Abs. 1 auferlegten Verpflichtung zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Verletzten ein; die Zurücknahme des Antrages ist zulässig.

§ 18

Wenn im Verfolg der behördlichen Untersuchung von Lebensmitteln oder von Bedarfsgegenständen eine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung eintritt, fallen dem Verurteilten die der Behörde durch die Beschaffung und Unter-

suchung der Proben erwachsenen Kosten zur Last. Sie sind zugleich mit den Kosten des gerichtlichen Verfahrens festzusetzen und einzuziehen.

§ 19

Die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen sind nach näherer Anordnung der obersten Landesbehörden als Beihilfe für die Unterhaltung der öffentlichen Anstalten zur Untersuchung von Lebensmitteln zu verwenden.

§ 20

(1) Der Reichsminister des Innern erläßt die zur Durchführung oder Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, in den Fällen des § 5 gemeinsam mit dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft.

(2) Der Reichsminister des Innern kann Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes und den nach § 5 dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen zulassen:

1. für Versuche, die mit seiner Genehmigung angestellt werden,
2. für Erzeugnisse, die für die Ausfuhr bestimmt sind, soweit nicht die Vorschriften des Einfuhrlandes entgegenstehen,
3. in sonstigen Fällen vorübergehend, soweit die Wirtschaftslage es erfordert.

§ 21

In den nach § 5 zu erlassenden Verordnungen dürfen an die aus dem Ausland eingeführten Lebensmittel und Bedarfsgegenstände keine geringeren Anforderungen gestellt werden als an gleichartige inländische.

§ 22

Der Reichsminister des Innern kann mit Inkrafttreten der nach § 5 zu erlassenden Verordnungen die durch diese Verordnungen ersetzten Vorschriften des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I, S. 335, 405), des Biersteuergesetzes vom 9. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I, S. 557) und des Gesetzes, betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 5. Juli 1887 (Reichsgesetzbl. S. 277) außer Kraft setzen.

Anlage C

Dienstanweisung

für die tierärztliche Lebensmittelüberwachung im Reichsgau Wartheland.

Vom 7. Mai 1942.

Zur Durchführung des Lebensmittelgesetzes und der dazu ergangenen Anordnungen bestimme ich folgendes:

§ 1

(1) Als tierärztliche Sachverständige (im folgenden kurz Tierärzte genannt) im Sinne des § 6 des Lebensmittelgesetzes und der Artikel 1 und 3 Absatz 1 der Vorschriften für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes des Reichsministers des Innern vom 5. Juli 1927 (im folgenden D. V. genannt) — veröffentlicht im Verordnungsblatt des Reichsstatthalters im Warthegau 1942 Nr. 1 S. 8 — sind die jeweils zuständigen staatlich beamteten Tierärzte zu bestellen.

(2) Mit ihrer Vertretung können für bestimmte Bezirke oder Aufgaben — jedoch mit Ausnahme der Aufgaben nach § 2 Absatz 2 — andere Tierärzte unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufes mit Genehmigung des Regierungspräsidenten beauftragt werden. Sie sind verpflichtet, dem Regierungsveterinärerrat von allen wichtigen Feststellungen Mitteilung zu machen. Die Regierungsveterinäräräte sind berechtigt, an den Besichtigungen der beauftragten Tierärzte teilzunehmen.

§ 2

(1) Gegenstand der Überwachung durch Tierärzte ist der Verkehr mit frischem und zubereitetem Fleisch warmblütiger Tiere, sowie mit Erzeugnissen aus solchem Fleisch (ausgenommen Fleischsalat, Fleischextrakt, Fleischpepton, Fleischgelatine, Suppenwürfel und Fleischbrühwürfel), mit Fischen, Weich-, Schalen- und Krustentieren und deren Zubereitungen (ausgenommen Krebsextrakt, Krabbenextrakt, Kaviar, Fischpasten), sowie mit Eiern (ausgenommen Trockenei, flüssiges Ei, konserviertes Ei und Eikonserven).

(2) Die Regierungsveterinäräräte sind außerdem zur Überwachung des Verkehrs mit Milch heranzuziehen, soweit es sich um die Untersuchung von Milchtieren handelt, die verdächtig sind, gesundheitsschädliche oder verdorbene Milch zu liefern.

§ 3

(1) Die aus der tierärztlichen Lebensmittelüberwachung sich ergebenden eingehenderen Untersuchungen anatomischer, histologischer,

physiologischer, bakteriologischer und serologischer Art sowie die Untersuchung der im Verkehr befindlichen Milch auf eine durch den Gesundheitszustand der Milchtiere nachteilig beeinflusste Beschaffenheit liegen dem Veterinäruntersuchungsamt des Reichsgaues Wartheland in Posen ob.

(2) Für die Durchführung der Untersuchungen in den Veterinäruntersuchungsämtern sind die hierzu ergangenen besonderen Bestimmungen maßgebend.

(3) Im Falle der Notwendigkeit einer Beteiligung einer staatlichen chemischen Untersuchungsanstalt gilt folgende Zuständigkeit: Für die Regierungsbezirke Posen und Hohensalza die staatliche chemische Untersuchungsanstalt in Posen, für den Regierungsbezirk Litzmannstadt die staatliche chemische Untersuchungsanstalt in Litzmannstadt.

§ 4

(1) Den Tierärzten ist die Befugnis zu erteilen, auch ohne Begleitung von Polizeibeamten Besichtigungen auszuführen und Proben zu entnehmen, zum Schutze der Lebensmittel gegen Verunreinigung oder Übertragung von Krankheitserregern unaufschiebbare Anordnungen vorläufig zu treffen und beanstandete Lebensmittel vorläufig zu beschlagnahmen.

(2) Ihnen ist ein mit Lichtbild versehener Ausweis nach Anlage 1 auszustellen. Anl. 1
(S.)

(3) Sie sind entsprechend dem § 9 des Lebensmittelgesetzes eidlich zu verpflichten.

§ 5

(1) Die Durchführung der tierärztlichen Lebensmittelüberwachung erfolgt nach den Bestimmungen der D. V.

Hierbei wirken die Tierärzte mit, indem sie

- a) die Beamten der Lebensmittelpolizei bei den Besichtigungen und den Probeentnahmen als wissenschaftliche Sachverständige unterstützen oder
- b) die Besichtigungen und Probeentnahmen ohne Begleitung von Beamten der Polizei selbst vornehmen.

(2) Die Besichtigungen sind tunlichst in Begleitung eines Polizeibeamten durchzuführen.

(3) Die Tierärzte sind weiterhin verpflichtet, die ihnen von der Bevölkerung oder der Polizeiverwaltung vorgelegten Proben von Lebensmitteln (§ 2) aus ihrem Amtsbezirk zu untersuchen und begründeten Anzeigen, auffallenden Angeboten oder Ankündigungen nachzugehen.

§ 6

(1) Zu den Lebensmittelbetrieben, bei deren Besichtigung Tierärzte nach § 5 mitzuwirken haben, gehören insbesondere:

- a) die öffentlichen und privaten Markthallen, die Wochenmärkte, Jahrmärkte und Fleischgroßmärkte,
- b) die Schlächtereien, Fleischereien, Fleischwaren- und Konservenfabriken, Kühlhäuser und Fleischwarenhandlungen,
- c) alle Lebensmittelgeschäfte, soweit sie Lebensmittel nach § 2 vertreiben,
- d) die Feinkost-, Wild-, Geflügel-, Fisch- und Eierhandlungen,
- e) die Gast-, Schank- und Speisewirtschaften, Stadtküchen, Krankenhausküchen, Arbeitslager, Jugendheime, Kantinen, Werkküchen, Erfrischungsräume in Warenhäusern und Betrieben,
- f) die Betriebe der Straßenhändler,
- g) Freibänke und freibankähnliche Einrichtungen.

(2) Soweit nicht besondere Anordnungen ergangen sind oder noch ergehen, sind im allgemeinen die im Absatz 1 unter

- a) genannten Örtlichkeiten regelmäßig, aber zu verschiedenen Tageszeiten, die unter
- b) genannten vierteljährlich einmal und die unter
- c)–e) genannten halbjährig einmal, die übrigen je nach Gelegenheit und Bedürfnis einer Besichtigung zu unterziehen.

(3) Betriebe mit größerem Umsatz sowie unzuverlässig erscheinende Betriebe sind häufiger, nötigenfalls monatlich zu besichtigen. Bei Betrieben mit geringerem Umsatz kann es bei einer einmaligen Besichtigung im Jahre verbleiben.

§ 7

(1) Bei den Besichtigungen ist in der Hauptsache festzustellen, ob die vorhandenen Lebensmittel sowie die benutzten Räumlichkeiten, Geräte und Einrichtungen den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes und den dazu ergangenen Verordnungen entsprechen.

(2) Weiterhin ist darauf zu achten,

- a) ob bei dem von Schlachttieren stammenden Fleisch nach den Bestimmungen des Fleischbeschgesetzes und den dazu ergangenen Verordnungen verfahren ist und
- b) ob sonstige Bestimmungen, z. B. über Schlachthauszwang, Kontingentierung der Schlachtungen, Jagd und Fischerei (Schonzeiten), Naturschutz (nichtjagdbare Tiere), Tierschutz und Schlachten von Tieren beachtet sind.

(3) Die Beurteilung der Preiswürdigkeit von Lebensmitteln gehört nicht zu den Aufgaben der Tierärzte. Sie wirken dabei nur durch fachliche Beurteilung der Lebensmittel mit.

§ 8

(1) Die Tierärzte haben bei ihren Besichtigungen den von der zuständigen Polizeibehörde ausgestellten Ausweis (§ 4) mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Besichtigungen sind unauffällig und unvermutet so vorzunehmen, daß kein Aufsehen erregt wird. Die begleitenden Polizeibeamten sollen nach Möglichkeit Zivilkleidung tragen. Die Besichtigungen der Verkaufsstellen sind während der geschäftsruhigen Zeit, in der Hauptgeschäftszeit nur dann vorzunehmen, wenn sie aus unaufschiebbaren Anlässen erfolgen oder wegen dienstlicher Behinderung der Beamten zu einer anderen Zeit nicht möglich sind.

(2) Die Gewerbetreibenden sollen zunächst durch Belehrung und Aufklärung erzieherisch beeinflußt werden. Erst bei wiederholten oder erheblichen Verstößen ist Strafanzeige zu erstatten.

(3) Macht der Tierarzt bei seinen Besichtigungen Wahrnehmungen, die auch für andere (ärztliche oder chemische Sachverständige oder den Gewerbeaufsichtsbeamten) bedeutungsvoll sind, so ist nach Artikel 5 der D. V. zu verfahren.

§ 9

(1) Von den der tierärztlichen Überwachung unterliegenden Lebensmitteln (§ 2) — außer von Milch — werden nicht planmäßig (Planproben), sondern nur aus besonderem Anlaß namentlich dann Proben entnommen, wenn ihr Zustand zwar eine sofortige Beschlagnahme nicht rechtfertigt, aber eine eingehende Untersuchung, z. B. zur Feststellung ihrer Art und Zusammensetzung, notwendig macht (Verdachtsproben).

(2) Alle Probeentnahmen erfolgen nach den Bestimmungen der D. V. Artikel 9. Insbesondere ist der Geschäftsinhaber oder sein Stellvertreter in jedem Falle ausdrücklich zu befragen, ob er die Entnahme einer Gegenprobe wünscht oder darauf verzichtet.

(3) Bei der Entnahme der Verdachtsproben sind die Anlagen 2, 2a, 2b und 2c — Anweisung an Anlagen 2, 2a, 2b, 2c die beamteten Tierärzte für die Entnahme und (S. 205, 207, 208, 209) den Versand von Proben aus frischem und zubereitetem Fleisch warm- und kaltblütiger Tiere sowie von Eiern zur Untersuchung in den Untersuchungsanstalten — zu beachten und zu verwenden.

(4) Die Entnahme von Milchplanproben erfolgt nach den Anweisungen der Anlagen 3 und 3a — Anlage 3, 3a Anweisung an die beamteten Tierärzte für die Entnahme der Milchplan- und Verfolgsproben zur Untersuchung in dem Veterinär-Untersuchungsamt. (S. 210, 212)

(5) Die Gegenprobe wird in einem besonderen und für diesen Zweck bestimmten Papierbeutel nach Anlage 4 verpackt und nach Verschuß mit Bindfaden und Plombe oder Siegel, die vom Tierarzt persönlich anzulegen sind, sowie nach Ausfertigung der Aufschrift an den Geschäftsinhaber oder seinen Stellvertreter abgegeben. Er ist entsprechend den Vorschriften der D. V. Artikel 9, Absatz 8 zu belehren.

(6) Als Sachverständiger zur Untersuchung von Gegenproben wird zugelassen:
das staatl. Vet.-Untersuchungsamt in Landsberg.

(7) Alle Sendungen von Lebensmittelproben sind auf Kosten der Ortspolizeibehörde freizumachen. Das Veterinäruntersuchungsamt sendet, falls verlangt, die leere Verpackung zurück. Für die Rücksendung und für die Zusendung der Probegefäße werden keine Gebühren angerechnet. Dies gilt nicht für Gegenproben.

§ 10

Vorläufige, unaufschiebbare Anordnungen zum Schutz der Lebensmittel gegen Verunreinigung oder Übertragung von Krankheitserregern sind nach § 7 des Lebensmittelgesetzes dem Besitzer schriftlich unter Benutzung der Anlage 5 zu eröffnen.

§ 11

(1) Lebensmittel, die verdorben oder gesundheitsschädlich, einer vorgeschriebenen Untersuchung, z. B. der Fleischschau, nicht unterworfen sind oder aus einem sonstigen Grunde dem Verkehr entzogen werden müssen, sind vorläufig zu beschlagnahmen. Die Beschlagnahme erfolgt durch Anbringung eines roten Zettels nach dem Muster der Anlage 6. Dieser Zettel muß mit Unterschrift, Dienstbezeichnung, Ort und Datum, bei größerer Menge auch mit Angabe der Zahl oder des Gewichtes der beschlagnahmten Ware versehen werden.

(2) Die Beschlagnahme ist dem Besitzer oder seinem Vertreter mündlich oder — tunlichst — schriftlich unter Benutzung der Anlage 7 mitzuteilen. Der Besitzer soll sofort erklären, ob er mit der Vernichtung der beschlagnahmten Ware einverstanden ist oder die Einholung eines Obergutachtens (§ 13) oder die Untersuchung einer Gegenprobe (§ 9) beantragt. Ob die Aushändigung und der Versand einer Gegenprobe von vorläufig beschlagnahmten Lebensmitteln, namentlich mit Rücksicht auf mittelbare oder unmittelbare Gefahren für die menschliche Gesundheit möglich sind, ist im Einzelfalle sorgfältig zu prüfen.

§ 12

Von der vorläufigen Anordnung unaufschiebbarer Maßnahmen nach § 10 und der vorläufigen Beschlagnahme von Lebensmitteln nach § 11 hat der Tierarzt sofort der Polizeibehörde (nach Anlage 8) Mitteilung zu machen. Die Polizeibehörde muß unverzüglich die getroffenen Anordnungen entweder durch polizeiliche Verfügung bestätigen oder aufheben.

§ 13

(1) Vor der Aufhebung einer vorläufigen Anordnung des Tierarztes hat die Polizeiverwaltung in jedem Falle ein Obergutachten einzuholen.

(2) Ferner ist der Obergutachter zu hören, wenn es der Besitzer oder sein Vertreter beantragt (§ 11) oder wenn der Polizeiverwaltung oder dem Tierarzt die Zuziehung eines weiteren Sachverständigen zweckmäßig erscheint.

(3) Als Obergutachter gelten: der zuständige Regierungs-Veterinärarzt, wenn die vorläufige Maßnahme durch einen beauftragten Tierarzt angeordnet war, der veterinärtechnische Sachbearbeiter beim Regierungspräsidenten oder sein Vertreter, wenn die vorläufige Maßnahme durch einen Regierungs-Veterinärarzt angeordnet war.

§ 14

(1) Die Tierärzte haben über die vorgenommenen Besichtigungen, Beanstandungen und Probeentnahmen ein Tagebuch nach der Anlage 9 zu führen und dabei die „Erläuterungen zum Gebrauch des Tagebuches“ zu beachten. Die Tagebücher sind nach der letzten Eintragung noch zehn Jahre lang aufzubewahren.

(2) Die Polizeibehörden haben von allen Anordnungen und Verfügungen, die sich an gewerbliche Betriebe richten und Anforderungen an die bauliche Ausführung oder an die Ausgestaltung von Arbeits-, Lager- und Nebenräumen (z. B. Waschanlagen, Aborten) enthalten, unverzüglich eine Abschrift dem örtlich zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zur Kenntnis zu übersenden.

(3) Zum 15. Januar eines jeden Jahres haben die Tierärzte dem Regierungspräsidenten durch den zuständigen Landrat oder Oberbürgermeister über die Zahl der in dem vorhergegangenen Jahre durchgeführten Besichtigungen, getrennt nach Betriebsarten (§ 6), die dabei vorgenommenen Beanstandungen, Probeentnahmen und getroffenen Maßnahmen sowie über besondere allgemeine Beobachtungen zu berichten.

(4) Tagebücher und Berichtsentwürfe sind stets so aufzubewahren, daß Unbefugte sie nicht einsehen können.

Posen, den 7. Mai 1942.

Der Reichsstatthalter im Warthegau

In Vertretung:

gez. Jäger.

Anlage 4
(S. 213)

Anlage 5
(S. 214)

Anlage 6
(S. 208)

Anlage 7
(S. 215)

Anlage 8
(S. 216)

Anlage 9
(S. 217)

Anlage 1(Zu § 4 Absatz 2 der vorstehenden
Dienstanweisung S. 202)**Ausweis für tierärztliche Sachverständige**

Ausweis	
<p style="text-align: center;">Lichtbild</p> <div style="border: 1px dashed black; width: 100%; height: 100%; position: relative;"> <div style="position: absolute; top: 50%; left: 50%; transform: translate(-50%, -50%); border: 1px dashed black; border-radius: 50%; width: 30%; height: 30%; text-align: center; vertical-align: middle;">Dienstsiegel</div> </div>	<p>Herr (Vor- und Zuname) (Dienstbezeichnung)</p> <p>ist befugt, in (Regierungsbezirk, Kreis)</p> <p>.....</p> <p>die in § 6 des Lebensmittelgesetzes bezeichneten Besichtigungen und Probeentnahmen vorzunehmen. Er ist ermächtigt, beanstandete Lebensmittel vorläufig zu beschlagnahmen und zum Schutze der Lebensmittel gegen Verunreinigung oder Übertragung von Krankheitsserregern unaufschiebbare Anordnungen vorläufig zu treffen.</p> <p>..... (Unterschrift)</p>
<p>..... (Unterschrift des Ausweisinhabers)</p> <div style="border: 1px dashed black; width: 100%; height: 100%; position: relative;"> <div style="position: absolute; top: 50%; left: 50%; transform: translate(-50%, -50%); border: 1px dashed black; border-radius: 50%; width: 30%; height: 30%; text-align: center; vertical-align: middle;">Dienstsiegel</div> </div>	

Auf der Rückseite kann § 6 Absätze 1 bis 3 und § 7 des Lebensmittelgesetzes abgedruckt werden.

Anlage 2(Zu § 9 Absatz 3 der vorstehenden
Dienstanweisung S. 203)

Anweisung an die beamteten Tierärzte für die Entnahme und den Versand von Proben aus frischem und zubereitetem Fleisch warm- und kaltblütiger Tiere sowie von Eiern zur Untersuchung in den Untersuchungsanstalten

I. Allgemeine Vorschriften für die Entnahme und den Versand von Proben.

Die Proben einschließlich der Gegenproben werden nur in Verdachtsfällen entnommen (Verdachtsproben).

I. Soweit die Proben aus größeren Stücken entnommen werden, sind sie stets mit sauber gereinigtem Messer auf sauberer Unterlage unter Vermeidung jeglicher Verunreinigung zu entnehmen. Werden mehrere Proben nacheinander

entnommen, so ist Vorsorge zu treffen, daß eine gegenseitige Verunreinigung oder Vermengung der Proben ausgeschlossen ist.

2. Die Proben sind stets von jenen Stellen des Fleisches, der Wurst oder des Fleischgemenges zu entnehmen, die Anlaß zu Beanstandung gegeben haben oder nach Aussehen, Geruch und Beschaffenheit verdächtig erscheinen, unzulässige

Beimengungen zu enthalten. Dabei hat sich die Probeentnahme nicht nur auf die oberflächlichen Teile, sondern auch auf tiefere Partien der zu untersuchenden Ware zu erstrecken.

3. Die Proben sind stets so zu bezeichnen, daß Verwechslungen namentlich bei gleichzeitiger Entnahme mehrerer Proben unmöglich sind.

4. Bei Lebensmitteln, die in Originalpackungen abgegeben werden (z.B. Büchsenfleisch, Büchsenwurst, Fischkonserven), ist stets eine ungeöffnete Originalpackung einzusenden.

5. Sind an Würsten oder Fleischgemengen (Konserven) Plomben, Banderolen oder sonstige Aufklebezettel angebracht, die der Kennzeichnung oder der ortsüblichen Verkehrsanschauung (Aufmachung) dienen, so sind diese in unversehrttem Zustand miteinzusenden. Sind derartige Aufmachungen beschädigt oder unkenntlich geworden, so soll das Fehlende durch Abschrift von anderen Originalpackungen gleicher Art ergänzt und mitgeteilt werden.

6. Jede Probe ist für sich in sauberes, undurchlässiges und genügend großes weißes Papier ein-

zuwickeln und so zu verpacken, daß sie auf dem Transport nicht Schaden leiden kann. Bei gleichzeitigem Versand mehrerer Proben in einer Sendung ist dafür Sorge zu tragen, daß sich die Proben gegenseitig nicht nachteilig beeinflussen oder auch sonstwie verändern können.

7. Der Einsendung sind in jedem Falle, auch wenn gesonderte Mitteilung an die Untersuchungsanstalt ergeht, Begleitschreiben nach Maßgabe der Formblätter nach Anlagen 2a und 2b beizulegen bzw. aufzukleben. Dabei ist für jede Probe ein eigenes Formblatt lückenlos auszufertigen.

8. Die Proben sind stets auf dem kürzesten Wege (bezahlter Eilbote oder Expres) sofort nach der Entnahme an die zuständige Untersuchungsanstalt einzusenden, damit sie in möglichst unverändertem Zustand an diese gelangen.

9. Der Empfang der Probe ist durch eine Empfangsbescheinigung gemäß Anlage 2c dem Geschäftsinhaber oder dessen Stellvertreter unmittelbar nach der Probeentnahme zu bestätigen.

II. Besondere Vorschriften für die Probeentnahme

1. Probeentnahme aus frischem Fleisch warmblütiger Tiere, Hackfleisch und ähnlichen Zubereitungen.

Zu entnehmen sind bei Fleisch warmblütiger Tiere Proben in möglichst geschlossenen Würfeln mit mindestens 8 Zentimeter Seitenlänge, bei Hackfleisch und ähnlichen Zubereitungen Proben im Gewicht von insgesamt 125 Gramm von tunlichst vielen oberflächlich und tiefer gelegenen Stellen des Fleischgemenges, insbesondere von jenen, die Veranlassung zur Beanstandung gegeben haben.

2. Probeentnahmen aus Fischen, Weich-, Schalen- und Krustentieren.

Soweit zugänglich, sind möglichst ganze Tiere, bei kleineren mehrere einzusenden. Von großen Fischen sind mindestens 250 Gramm als Probe zu entnehmen. Wegen des raschen Verderbs von derartigen Proben ist auf schnellste Beförderung (möglichst mit Boten) zu achten.

3. Probeentnahme aus Wurstwaren.

a) Aus größeren Würsten (Mettwurst, Dauerwurst, Leberwurst, Krakauer, Schinkenwurst, Salami, Zungenwurst, Teewurst usw.) ist eine Probe im Gewicht von 125 Gramm möglichst in einem Stück zu entnehmen. Erscheint die Entnahme mehrerer Proben angezeigt, so sind diese von verschiedenen Stellen der Wurst (Anfang und Mitte) in ungefähr gleichem Gewicht und stets in einem Stück zu entnehmen.

b) Bei kleineren Würsten (Leber- und Blutwurst, abgepaßte Mettwurst, Bockwurst, Zervelatwurst, Königsberger usw.) genügt im allgemeinen die Einsendung einer noch unangeschnittenen Wurst.

c) Bei kleinsten Würstchen (Wiener Würstel, Bratwurst usw.) sind jeweils ein Paar zu entnehmen.

4. Probeentnahme aus anderen Fleischverarbeitungen.

Von Leberkäse, Preßwurst, Preßkopf, Schinken usw. sind Proben im Gewicht von 125 Gramm von den beanstandeten Stellen zu entnehmen. Bei gebratenen oder gebackenen Fleischwaren hat sich die Probe nicht nur auf die meist stark erhitzten und deshalb veränderten Randteile, sondern auch auf tiefergelegene Partien zu erstrecken.

Bei Sülzen, die zumeist portionsweise hergestellt werden, ist stets die ganze Portion einzusenden. Von größeren Sülzefabrikaten genügt die Einsendung von ca. 125 Gramm, die aber dann von einer Stelle entnommen werden sollen, die zur Beanstandung führte und genügend Fleisch- und Fetteile enthält.

5. Probeentnahme von Eiern.

Es sind tunlichst mehrere (5) der verdächtigen Eier einzusenden. Bei Verpackung und Versendung ist besondere Sorgfalt geboten.

Anlage 2a(Zu § 9 Absatz 3 der vorstehenden
Dienstanweisung S. 203)**Niederschrift über die Entnahme einer Verdachtsprobe**

1. Grund der Probeentnahme:
2. Nummer der Probe:
3. Zeitpunkt und Örtlichkeit der Probeentnahme (Jahr, Tag, Stunde, Geschäftslokal):
4. Bezeichnung des Betriebes:
5. Ort der Niederlassung:
6. Name und Wohnort des Betriebsinhabers oder seines Stellvertreters:
7. Bezeichnung der Ware (Angabe, ob aus unversehrter Originalpackung oder aus offenem Behälter entnommen):
8. Vorhandene Menge der Ware:
9. Einkaufs- und Verkaufspreis der Ware:
10. Bezugsquelle der Ware (dabei ist anzugeben, unter welcher Bezeichnung die Ware geliefert wurde):
11. Bemerkungen:

I.*) Bestätigung über die Probeentnahme wurde mir ausgestellt.

II.*) Als Entschädigung für die Probe und Gegenprobe*) erhielt ich

.....RMRpf

.....
Unterschrift des Betriebsinhabers
oder seines Stellvertreters.

Auf die Zurücklassung einer Gegenprobe wurde verzichtet.*)

Gegenprobe wurde zurückgelassen.*)

Dem Betriebsinhaber, dem Stellvertreter des Betriebsinhabers, habe ich die Eröffnungen gemäß Artikel 9 Absatz 8 Satz 1 u. 2 der Vorschriften für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes gemacht.

Der Betriebsinhaber will die Gegenprobe untersuchen lassen durch

.....
Unterschrift (Name und Dienstsitz des Beamten,
der die Probe entnommen hat und seiner
Dienstbehörde).

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 2b

(Zu § 9 Absatz 3 der vorstehenden
Dienstanweisung S. 203)

Bezeichnung der Probe

(Zettel mit untenstehender Aufschrift ist auf das Behältnis, in dem sich die Probe befindet,
aufzukleben oder als Anhänger daran zu befestigen).

Nummer der Probe:

Name und Dienstsitz des Beamten, der die
Probe entnommen hat

Name und Wohnort des Geschäftsinhabers

Wenn dieser die Ware von einem anderen
bezogen hat, auch dessen Name und Wohnort
(Straße und Hausnummer)

Bezeichnung der Ware

Ort und Zeit der Probeentnahme

Art der Verpackung der Probe

Anlage 6

(Zu § 11 Absatz 1 der vorstehenden
Dienstanweisung S. 204)

Vorläufig beanstandet und mit Beschlag belegt.

In roter Farbe!

Der Besitzer der beanstandeten Ware oder
der sonst dafür Verantwortliche macht sich
strafbar, wenn er sie vertauscht oder beseitigt
oder sonstwie der Verstrickung entzieht.

....., 19.....

.....
Regierungsveterinärarzt

Anlage 2c(Zu § 9 Absatz 3 der vorstehenden
Dienstanweisung S. 203)**Empfangsbescheinigung**

Aus den Verkaufs- — Arbeits- — und Lagerräumen des

.....

in

.....

Land — Stadt — Kreis:

habe ich heute eine Probe

.....

von Liter, im Gewicht von Gramm, zum Preise von

Reichsmark gemäß § 6 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom
17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) zum Zwecke der Untersuchung entnommen.

Auf die Zurücklassung einer Gegenprobe wurde — nicht*) — verzichtet.

Probe und Gegenprobe*) habe ich heute mit Reichsmark zu Lasten der Orts-
polizeibehörde bezahlt*) — hat die Ortpolizeibehörde zu zahlen.Bis ist de..... mitzuteilen, an welchen
Sachverständigen die Gegenprobe zur Untersuchung übergeben wurde.*)

....., den

(Ort)

(Datum)

.....
(Unterschrift).....
(Dienstbezeichnung).....
(Wohnort)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

Anlage 3

(Zu § 9 Absatz 4 der vorstehenden
Dienstanweisung S. 203)

Anweisung an die beamteten Tierärzte für die Entnahme der Milchplan- und Verfolgspalten zur Untersuchung in den Veterinäruntersuchungsämtern.

A. Entnahme der Milchplanproben (grüne Scheine*)

1. Die Planproben sind von den beamteten Tierärzten oder unter deren Aufsicht nach dem von diesem Amt bekanntgegebenen Plan zu entnehmen. Eigene Dienststreifen für die Probeentnahme sind jedoch zu vermeiden. Die beamteten Tierärzte können im Fall ihrer Verhinderung veranlassen, daß die Milchplanproben nach ihren Angaben und Weisungen durch Beauftragte der Ortspolizeibehörde entnommen werden.

2. Die Planproben sind in Form von Stichproben am besten aus den einzelnen Milchkannen der Erzeuger an den Ablieferungsstellen (Molkerei, Milchsammelstelle usw.) oder bei sonst passender Gelegenheit (nicht im Eisenbahnwagen) möglichst in nicht erhitztem Zustande zu entnehmen.

3. Für die Probeentnahme von gewöhnlicher Vollmilch sind die von der Untersuchungsanstalt übersandten Flaschen zu benutzen. Soweit erforderlich, wird an der Anstalt bereits das notwendige Konservierungsmittel zugesetzt. Dies ist mit der entnommenen Milch durch kräftiges Schütteln der Flasche gründlich zu vermischen. Als Proben von Vorzugsmilch

sind Originalflaschen einzusenden; sie dürfen nicht geöffnet werden.

4. Vor der Probeentnahme ist die Milch in der Kanne mit einem geeigneten, reinen Rührlöffel oder dgl. gründlich durchzumischen.

5. Die Flaschen sind bis dicht unter den Verschuß zu füllen und dann fest zu verschließen, mit einer dem amtlichen Begleitbericht entsprechenden Bezeichnung zu versehen und so zu kennzeichnen, daß eine Verwechslung der Proben ausgeschlossen ist. Probe mit Begleitbericht ist auf dem kürzesten Wege (bezahlter Eilbote oder Expreß) sofort nach der Entnahme an das zuständige Veterinäruntersuchungsamt einzusenden.

6. Die Planproben sind möglichst am frühen Morgen und an den ersten Wochentagen, niemals aber an Vortagen von Sonn- und Feiertagen, zu entnehmen und einzusenden.

7. Dem Betriebsinhaber ist, soweit er nicht ausdrücklich darauf verzichtet, eine Gegenprobe mit dem gleichen Inhalt wie die zur Untersuchung entnommene versiegelt zurückzulassen.

B. Entnahme der Verfolgspalten (gelbe Scheine*)

1. Zweck der Verfolgspaltenentnahme ist es, die auf Grund der Planprobenuntersuchung erzielten Feststellungen durch klinische Untersuchungen der Milchtiere und bakteriologische Prüfungen von Sekretproben zu klären.

2. Die Proben sind auf Anordnung und nach näherer Weisung des Veterinäruntersuchungsamts, soweit erforderlich, vom beamteten Tierarzt selbst, immer aber unter dessen Aufsicht so zu entnehmen, daß jede Verunreini-

gung der Probe ausgeschlossen wird. Besonders ist darauf zu achten, daß von jedem Euterviertel einige Striche zur Einsendung kommen.

3. Instrumente, die zur Probeentnahme verwendet werden, sind vor jedem Gebrauch gründlich zu reinigen und durch 15 Minuten langes Auskochen in 3%iger Sodalösung zu desinfizieren. Vor und nach jeder einzelnen Entnahme von Proben verdächtiger Tiere hat sich der Probeentnehmer die Hände mit heißem Wasser, Seife

*) Werden durch die zuständigen Veterinäruntersuchungsämter übersandt.

und Bürste gründlich zu reinigen, mit einem geeigneten Desinfektionsmittel (kein Sublimat, keine stark riechende Desinfektionsmittel) zu desinfizieren und gut abzutrocknen.

4. Die zur Aufnahme der Proben benötigten sterilen Gläser ($\frac{1}{2}$ -Literflaschen für Sammelmilchproben, Glasröhrchen für Einzel- und Viertelmilchproben und entsprechende Probegefäße für andere Ausscheidungsproben — Lungenschleim-, Gebärmutter Schleim-, Kotproben usw.) werden den beamteten Tierärzten, jeweils auf Anfordern von der Untersuchungsanstalt, kostenlos zugesandt.

5. In die $\frac{1}{2}$ -Liter-Flaschen sind Milchproben unverdächtigere Tiere als Gesamt- oder Gruppenmilchproben (jeweils aus allen 4 Strichen) zusammenzumelken; in größeren Beständen empfiehlt es sich, die Tiere in Gruppen einzuteilen und den einzelnen Gruppen zirka 10 bis 15 Tiere zuzuteilen. Vor der Probenentnahme ist das Euter mit einem sauberen trockenen Tuche zu reinigen, die ersten Milchstriche sind in ein besonderes Gefäß wegzumelken; anschließend sind einige Striche jeder Zitze direkt in das $\frac{1}{2}$ -Litergefäß einzumelken.

6. Bei Verdacht auf eine Eutererkrankung sind Milchröhrchen zu benutzen. Dabei ist vor

jeder Probeentnahme das Euter mit warmem Wasser und Seife abzuwaschen, mit 50prozentigem Spiritus schonend abzureiben und mit einem frisch gewaschenen Tuche abzutrocknen. Hierauf sind die ersten 2—3 Striche jedes Viertels unschädlich zu beseitigen und erst von der weiteren Milch aus allen 4 Vierteln bzw. aus dem erkrankten Viertel einige Striche unmittelbar in das schräggehaltene Glas zu melken.

7. In der Regel sind die Milchproben unter Beachtung von Ziffer 5 und 6 vom Anfangsgemelk zu entnehmen; nur bei Sonderuntersuchungen auf Tuberkelbazillen und Abortusbakterien sind auf Anweisung die Proben aus dem Endgemelk einzusenden.

8. Jeder Einsendung von Verfolgsproben ist ein kurzer Begleitbericht beizulegen, aus dem das amtliche Aktenzeichen, der Name des Tierbesitzers, der Tag der Untersuchung, eine genaue Bezeichnung der Proben, die Verdachtsgründe und allgemeine kurze Angaben über den Zustand des Stalles, der Tiere sowie die Zahl der vorhandenen milchenden Kühe ersichtlich ist. Außerdem sind die Einzelmilchproben immer auch mit dem Vermerk „frischmelkend“ bzw. „altmelkend“ zu bezeichnen, wenn sie in der Biestperiode bzw. kurz vor der Trockenperiode des Tieres entnommen sind.

Anlage 3a

(Zu § 9 Absatz 4 der vorstehenden
Dienstanweisung S. 203)

**Niederschrift über die Entnahme von Milchplanproben durch beamtete Tierärzte
oder sonstige Beauftragte der Polizeibehörde¹⁾**

<ol style="list-style-type: none"> 1. Bezeichnung des Betriebes, in dem die Probe entnommen wurde: 2. Name, Wohnort und Gemeinde des Milch-erzeugers: 3. Zeitpunkt der Probeentnahme (Jahr, Tag, Stunde): 4. Laufende Nummer der Proben: 5. Kennzeichnung der Probeflaschen: 6. Milchart (Vollmilch, entrahmte Frischmilch, — roh — erhitzt, Vorzugsmilch): 7. Art des Sammelgefäßes (Kanne, Wanne): 8. Inhalt des Gefäßes bei der Entnahme: 9. Von wieviel Kühen stammte die Milch? 10. Name und Wohnort des Erzeugers: 11. Bemerkungen: 	<table border="1" style="width: 100%; height: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%;"></td> <td style="width: 25%;"></td> </tr> </table>				
<p>Bestätigung über die Probeentnahme wurde mir ausgestellt.</p> <p>Auf die Zurücklassung von Gegenproben und auf Bezahlung der entnommenen Proben habe ich verzichtet.²⁾</p> <p>.....</p> <p>Unterschrift des Verkäufers, des Erzeugers oder des Molkereibetriebsinhabers.</p>	<p>³⁾</p> <p>....., den 19.....</p> <p>.....</p> <p>Unterschrift (Name und Dienstsitz des Amtstierarztes).</p>				

¹⁾ An ein und derselben Örtlichkeit (Verkaufslokal, Molkerei usw.) kann für mehrere Proben ein Formblatt verwendet werden.

²⁾ Nichtzutreffendes ist zu streichen.

³⁾ Hier ist zu vermerken, daß im Falle der Zurücklassung einer Gegenprobe dem Betriebsinhaber oder dessen Stellvertreter die Eröffnungen gemäß Artikel 9, Absatz 8, Satz 1 und 2 der Vorschriften für die einheitliche Durchführung des Lebensmittelgesetzes gemacht wurden.

Anlage 4

(zu § 9 Absatz 5 der vorstehenden
Dienstanweisung S. 204)

Nur ausfüllen, wenn der Beutel
zur Verpackung eines Teiles der
Probe dient, der am Ort der
Entnahme zurückgelassen wird.

Gegenprobe

gemäß § 6 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung
vom 17. Januar 1936

Tag der Entnahme:

Bezeichnung der entnommenen Probe:

Menge der entnommenen Probe:

Verkäufer oder Besitzer

Dienst-
siegel

Wer an dieser Probe eine Verän-
derung vornimmt, macht sich einer
strafbaren Handlung schuldig.

.....
(Unterschrift des entnehmenden Beamten)

Anmerkung: Die länglichen, hellfarbenen, mit durchsichtigem Glanzpapier gefütterten, zur Aufnahme der Gegenprobe bestimmten, mit breitem Boden versehenen Papierbeutel verschiedener Größe tragen auf der einen Seite links obenstehenden Aufdruck. Die Beutel müssen am offenen Ende mit 2 Reihen von je 3 Löchern zum Verschnüren und Verschließen versehen sein.

Anlage 5

(Zu § 10 der vorstehenden
Dienstanweisung S. 204)

Der Regierungsveterinär

19.....

An den (die)

Herrn (Frau)

in

Die Besichtigung Ihrer Verkaufs- — Arbeits- — und Lagerräume von heute hat ergeben

.....
.....
.....
.....
.....
.....

Ich ordne daher gemäß § 7 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17) an

.....
.....
.....
.....
.....

Der Mangel muß am 194..... abgestellt sein.

.....
(Unterschrift oder Dienstbezeichnung)

Anlage 7(Zu § 11 Absatz 2 der vorstehenden
Dienstanweisung S. 204)**Der Regierungsveterinärtrat**

..... 19.....

An

in

Nach einer soeben durchgeführten Untersuchung beanstandete ich
im Gewicht von wegen und beschlagnahme
vorläufig diese Ware gemäß § 7 des Lebensmittelgesetzes in der Fassung der Bekannt-
machung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17). Für den Fall eines Einspruchs gegen
die vorläufige Beschlagnahme wird die oben bezeichnete Ware, die mit einem Beanstandungs-
zettel versehen ist, in zur Verfügung gehalten.
Der Einspruch ist bei der Ortspolizeibehörde
..... bis zum 19..... Uhr zu erheben.

.....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Ich erkläre mich mit der Vernichtung der
bei mir beanstandeten Ware einverstanden.

....., den 19

.....
(Unterschrift des Betriebsinhabers oder dessen
Stellvertreters)

Anlage 8

(Zu § 12 der vorstehenden
Dienstanweisung S.204)

Der Regierungsveterinärarzt

19

An

die Ortspolizeibehörde

Heute habe ich gelegentlich einer Besichtigung der Verkaufs- — Arbeits- — und Lager-
räume des (der)

.....angeordnet,*) daß

Die beanstandete Ware habe ich vorläufig mit Beschlag belegt.)*

Den Besitzer habe ich durch schriftliche Verfügung in Kenntnis gesetzt. Ich ersuche, das
weitere gemäß § 7 (Schlußsatz**) des Lebensmittelgesetzes zu veranlassen. Ich bitte, als
Zeitpunkt zur Abstellung*) des Mangels den zu setzen
und mich von der Erledigung zu benachrichtigen.

Die Kreispolizeibehörde hat Abdruck dieses Schreibens erhalten.

.....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.

***) Wortlaut des § 7 (Schlußsatz) des Lebensmittelgesetzes:
„Die Polizeibehörde hat die getroffenen Anordnungen unverzüglich entweder durch polizeiliche Ver-
fügung zu bestätigen oder aufzuheben“.

Anlage 9

(Zu § 14 Absatz 1 der vorstehenden
Dienstanweisung S. 204)

Tagebuch

über die zur Überwachung des Verkehrs mit

Lebensmitteln

vorgenommenen Besichtigungen, Beanstandungen und Probeentnahmen.

Geführt von

zu

Angefangen am

Geschlossen am

Nach Beendigung ist das Tagebuch
noch 10 Jahre aufzubewahren.

Jahr:

Lfd. Nr.	Monat, Tag und Stunde	Bezeichnung des besichtigten Betriebes	I. Betrieb	II.	
			Beanstandungen des Betriebes (Räume, Einrichtung, Reinlichkeit usw.)	Bezeichnung, Verkaufspreis, Bezugsquelle	Art der Beanstandung
1	2	3	4	5	6

L e b e n s m i t t e l						Weitere Verfolgung von Beanstandungen	Bemerkungen
War der Besitzer oder Stellvertreter anwesend?	Weitere Behandlung der beanstandeten Ware	Zahl und Art der entnommenen Probe	Wohin wurde Probe ein- gesandt?	Wurde Gegenprobe verlangt oder ausdrücklich verzichtet?	Ergebnis der Untersuchung der Probe		
7	8	9	10	11	12	13	14

Erläuterungen zum Gebrauch des Tagebuches

I. Allgemeines.

Das Tagebuch eignet sich für Besichtigungen und Probeentnahmen der wissenschaftlichen Sachverständigen. Wenn sich bei der Besichtigung kein Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen ergeben hat, wenn also weder im

Betrieb noch bei den Lebensmitteln Beanstandungen zu machen waren und keine Proben entnommen wurden, werden nur die Spalten 1, 2 und 3 ausgefüllt.

II. Besonderes.

In Spalte 2 sind nur Ziffern zu verwenden, z. B. V. 19. 17. ⁰⁰.

In Spalte 3 kann die Art des Betriebes abgekürzt werden, es muß jedoch noch erkenntlich sein, welcher Betrieb gemeint ist, so genügt vielfach der Anfangsbuchstabe allein nicht. Ebenso kann auch der Vorname abgekürzt werden. Notwendigenfalls ist auch Straße und Hausnummer anzugeben.

In Spalte 4 können die Eintragungen mit kurzen Stichworten gemacht werden, z. B. Fl.-Hacken verrostet.

In Spalte 5 ist der übliche Name für die beanstandete Ware, das Gesamtgewicht oder die Stückzahl (je nach Art des üblichen Verkaufs), der Verkaufspreis (für die angegebene Einheit — kg, Stück) und kurze Bezeichnung des Großhändlers oder der Herstellerfirma anzugeben.

In Spalte 6 sind ebenfalls nur Stichworte zu verwenden.

In Spalte 8 ist nur anzugeben, wie die beanstandete Ware selbst weiterbehandelt wurde (z. B. vorläufig beschlagnahmt, vernichtet mit Einverständnis des Besitzers u. dgl.), nicht aber die weitere strafrechtliche Verfolgung der Beanstandung (diese Spalte 13).

In Spalte 9 ist die Zahl und Art der entnommenen Proben (Plan-, Verfolgs-, Verdachtsproben), bei lose abgegebenen Waren auch das Gewicht der einzelnen Probe anzugeben.

In Spalte 10 ist abgekürzt die Untersuchungsanstalt anzugeben, wohin die Probe gesandt wurde.

In Spalte 11 ist anzugeben, ob Gegenprobe zurückgelassen wurde (G.P.) oder ob der Besitzer ausdrücklich darauf verzichtet (verz.).

In Spalte 12 ist kein ausführliches Ergebnis der Untersuchung anzugeben, sondern nur, ob Untersuchung ohne Beanstandung (o.B.) verlief oder ob der Verdacht bestätigt wurde.

In Spalte 13 sind die weiteren Maßnahmen gegen den Besitzer des beanstandeten Betriebes oder der beanstandeten Ware, wie Verwarnung, polizeiliche oder gerichtliche Verfolgung, Ausgang des Verfahrens, anzugeben. Dabei können auch Stichworte und Abkürzungen gebraucht werden.

In Spalte 14 können verschiedene Einträge, die für wichtig gehalten werden und für die keine Spalte vorgesehen ist, gemacht werden, z. B. wenn die Probeentnahme auf eine Anzeige hin erfolgte.